



Stadt Schwabach • Postfach 21 20 • 91124 Schwabach

Herr Lehmann
Marktmeister

Stand
Januar 2022

Königsplatz 1/ Rathaus Nordflügel
91126 Schwabach

Telefon 09122 860-359
Telefax 09122 860-476
gewerbeamt@schwabach.de

9. Juni 2022

Bedingungen und Auflagen

zur Erlaubnis gemäß §§ 55 bis 60 c Gewerbeordnung und §§ 6 und 7 der Satzung
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der derzeit gültigen Fassung

Allgemeine Auflagen:

1) **Reisegewerbekarte**

Der Erlaubnisinhaber bedarf für seine Tätigkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 Gewerbeordnung (GewO) gem. § 55 Abs. 2 GewO einer gültigen Reisegewerbekarte, welche nach § 60 c GewO auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2) **Versicherung**

Gemäß § 55f GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (SchauHV) muss für nachfolgende Betriebe eine Haftpflichtversicherung in der genannten Höhe abgeschlossen sein:

a) Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert und bewegt werden,
sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen
1.000.000,-- € für Personenschäden
150.000,-- € für Sachschäden

b) Schießgeschäfte, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und Reitbetriebe
500.000,-- € für Personenschäden
150.000,-- € für Sachschäden

Auf Verlangen ist gem. § 2 SchauHV der bestehende Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

3) **Platzzuteilung**

Die Zuteilung des einzelnen Platzes erfolgt an Ort und Stelle. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die zugeteilte Platzfläche darf nicht überschritten werden.

Die Aufstellung von Wohn- und Packwagen wird auf dem Festplatz grundsätzlich nicht gestattet. Für die **Wohn-** und **Packwagen** wird vorher ein separater Platz bekanntgegeben.

4) **Auf- und Abbau der Geschäfte**

Der Termin für den Aufbau der Schaustellergeschäfte wird in einem gesonderten Schreiben noch rechtzeitig mitgeteilt.

Erfolgt die Anfahrt nicht rechtzeitig, so erlischt der geschlossene Vertrag und die Stadt kann den zugeteilten Platz neu vergeben. Hinderungsgründe können mit dem Marktmeister (Handy 01520/1540358) besprochen werden.

Aufbauarbeiten dürfen nur bis 22:00 Uhr ausgeführt werden. Der Aufbau muss an dem Tag, an dem das Fest beginnt, bis spätestens 10:00 Uhr beendet sein. Ab 10:00 Uhr erfolgt die Abnahme, wozu eine berechnigte Person die Unterlagen (Baubuch, Reisegewerbekarte, Versicherungsschein) bereitzuhalten hat.

Die Räumung des Platzes muss spätestens bis zum dritten Tag nach Beendigung des Festes erfolgen. Die Plätze müssen auf Anordnung umgehend geräumt werden, wenn dies die öffentlichen Interessen erfordern.

Nach Abschluss des Festes dürfen bis 24:00 Uhr Abbauarbeiten ausgeführt werden.

5) **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Bei fliegenden Bauten i.S. des Art. 72 BayBO, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist ein gültiges, vollständiges Prüfbuch vorzulegen. Sie dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn das Stadtbauamt den ordnungsgemäßen Zustand überprüft hat (Gebrauchsabnahme).

Der Gebrauch kann untersagt werden, wenn eine gültige Ausführungsgenehmigung nicht vorliegt, wenn die Betriebs- oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder wenn von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Bei Untersagung wird das Prüfbuch eingezogen. Fliegende Bauten müssen stand- und feuersicher aufgestellt werden.

Die elektrischen Anlagen müssen den entsprechenden VDE-Vorschriften genügen. Die Betriebsvorschriften der Ausführungsgenehmigung, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Bestimmungen der DIN 4112 (Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung) sind zu beachten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht gefährdet werden. Befestigungsmittel dürfen nicht in den Erdboden getrieben werden. Aufgrabungen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis des Stadtbauamtes Schwabach vorgenommen werden. Soweit sich zur Beseitigung von Störungen an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schwabach die Notwendigkeit von Aufgrabungen zum Zwecke der Freilegung solcher Leitungen ergibt, müssen die dort zur Aufstellung genehmigten Plätze auf die Dauer der Störungsbeseitigung geräumt werden.

Verkaufsstände aus einem Lattengerippe mit Stoffüberzug müssen standfest gebaut sein und ästhetischen Anforderungen genügen.

6) **Feuersicherheit**

Feuerlöschhydranten (Ober- und Unterflurhydranten) sind freizuhalten.

Feuerstätten in den Geschäften und Wohn- sowie Packwagen sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können.

Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29.04.1981 (GVBl Nr. 8/81) in der z.Zt. gültigen Fassung sind zu beachten.

7) **Öffentliche Ruhe**

Das Ausrufen und Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen darf nicht in beläs-

tigender Weise erfolgen.

Die Benützung von Lautsprechern zur Anpreisung von Waren ist verboten. Der Lärm-
schutz für die Nachbarschaft muss gewährleistet sein. Der Schallpegel darf eine Laut-
stärke von 70 dB (A) nicht überschreiten.

8) **Abgabeverbot von bestimmten Waren:**

Der Verkauf bzw. die Abgabe als Gewinnpreis o.ä. von Kriegsspielzeug (Nachbildung
militärischen Geräts aus der Zeit nach 1900), Knallkörpern, Geruchskissen und soge-
nannten „Soft-Air-Waffen“, auch wenn diese nicht dem Waffenrecht unterliegen, ist nicht
zulässig.

9) **Öffentliche Reinlichkeit**

Sorge zu tragen ist, dass die Plätze bei und hinter den Geschäften nicht verunreinigt
werden.

10) **Öffentliche Ordnung**

Die Vorführung von Hypnose und suggestionsähnlichen Vorgängen (Scheinhypnose),
des Hellsehens und der Schicksalsdeutung, das Zeigen von ekelerregenden Abnormitä-
ten des menschlichen Körpers (Krankheitserscheinungen) und von Hygieneschauen sind
nicht gestattet.

11) **Tierschutz**

Veranstalter von gewerbsmäßigen Tierschauen bedürfen einer Erlaubnis nach § 11
Abs. 1 Tierschutzgesetz. Sie haben für eine artgerechte Ernährung, Pflege und Unter-
bringung der Tiere zu sorgen.

Sicherheitsvorkehrungen sind so zu treffen, dass jede Gefahr für das Publikum ausge-
schlossen ist. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes i.d.F. vom 18.08.1986 (BGBl. I
S. 1319) sind zu beachten.

12) **Schießstätten (§ 27 WaffG)**

An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von
einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Fe-
derdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase ver-
wendet werden gestattet werden.

Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in
jedem Fall nur einen Schützen bedient.

Die Erlaubnis für den Betrieb des Schießstandes gemäß den Bestimmungen des Waffen-
rechts ist auf Verlangen vorzulegen.

13) **Lebensmittelbetriebe**

a) Verkaufsstände müssen (abhängig von Sortiment und Dauer der Veranstaltung) über
eine ausreichende Spülmöglichkeit mit Warmwasser zum Reinigen der Arbeitsgeräte,
Mehrweggeschirr, Gläser usw. verfügen. Verwendete Schläuche müssen trink-
wassergeeignet sein.

b) Bei Ständen, die leicht verderbliche Lebensmittel abgeben, ist Warmwasserver-
sorgung zur Händereinigung erforderlich (Glühweinbehälter mit Auslaufhahn wird als
Handwaschmöglichkeit akzeptiert).

c) Bei Ständen, die keine leicht verderblichen Lebensmittel abgeben, z.B. Ausschank-
ständen, ist Kaltwasserversorgung zur Händereinigung ausreichend.

d) An jedem Stand sind Handtuchrolle (Papierhandtücher oder Küchenrolle) und Mittel
zum hygienischen Reinigen und Desinfizieren der Hände vorzuhalten.

- e) Die Stände sind mit ausreichendem Spuckschutz, für die jeweiligen Produkte ausreichenden Kühlmöglichkeiten (soweit erforderlich), Schutz vor Witterungseinflüssen und ggf. sauberem und leicht zu reinigendem Fußboden auszustatten.
- f) Die Beschäftigten haben saubere Schutzkleidung zu tragen.
- g) An jedem Stand sind die Preise für Speisen und/oder Getränke anzubringen. Verwendete Zusatzstoffe sind kenntlich zu machen.
- h) Für das Personal sind die Bescheinigungen über die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz und der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene zur Einsicht bereit zu halten.

14) **Betriebszeiten**

Die zu beachtenden Betriebs- und Verkaufszeiten werden gesondert angeordnet und im Amtsblatt der Stadt Schwabach veröffentlicht.

15) **Stromversorgung, Stromverbrauch**

Für den Bezug von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Schwabach GmbH gelten die folgenden Bedingungen:

Die Selbsterzeugung elektrischer Energie ist nicht gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Stadtwerke Schwabach GmbH zugelassen werden.

Die Anschlussnutzer dürfen nur Netzanschlüsse der Stadtwerke Schwabach GmbH oder der Stadt Schwabach nutzen. Die Anschlussleistung ist der Stadt Schwabach unverzüglich nach Empfang des Erlaubnisbescheides mitzuteilen, damit die Stadtwerke dementsprechend verständigt werden können.

Der Anschlussnutzer versichert, dass seine elektrische Anlage nach dem Regelwerk für „vorübergehend errichtete Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Kirmesplätzen, Vergnügungsparks und für Zirkusse“ nach DIN VDE 0100 Teil 740 errichtet ist und nach den geltenden Regeln der Technik inspiziert und gewartet wird. Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, jede elektrische Einrichtung zu prüfen und den Betrieb derselben von dem Ergebnis der Prüfung abhängig zu machen.

Die Versorgung erfolgt nach der Stromgrundversorgungs-Verordnung (Strom GVV) sowie den ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV. Als Abrechnungspreise werden die jeweils gültigen Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung verrechnet.

Der Anschluss für die Stromversorgung erfolgt an das Drehstromnetz mit einer Spannung von 400/230 Volt. Verbrauchsgeräte bis zu einem Anschlusswert von 2 kW können an 230 Volt (CEE-Steckvorrichtungen, blau, 3-polig), größere Stromverbraucher müssen an 400/230 Volt zum Anschluss kommen. Diese Anschlüsse erfolgen bis 39 kW mit CEE-Steckvorrichtungen (63 Amp., 5-polig).

Die Leitungen müssen bis zu den von den Stadtwerken angegebenen Anschlusspunkten durch den Schausteller verlegt werden.

Kabelauführungsöffnungen müssen überbaut werden, um größtmögliche Sicherheit für die Besucher der Veranstaltung zu erhalten.

Die Stadtwerke Schwabach GmbH übernehmen keinerlei Haftung, für Schäden gleich welcher Art, die durch die Anschlussnutzung elektrischer Energie entstehen.

16) **Wasserversorgung, Wasserverbrauch**

Die Wasserabgabe ist nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) geregelt. Besonders wird auf die „Trinkwasser – Hygieneregeln“ für die Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen, Messen und Märkten der

Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. des Landratsamtes Roth, Gesundheitsamt vom 13.05.2004 hingewiesen. Für die Festplatzanschlüsse werden die erforderlichen Zapfstellen durch die Stadtwerke, nach Beprobung, freigegeben.

17) **Bewachung**

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.10.1983 wird ein Bewachungsunternehmen für die Zeit der Kirchweih und des Frühlingsfestes/ Kinderkirchweih die Bewachung der Schau- stellergeschäfte übernehmen. Die hierfür anfallenden Gebühren sind in den Zulassungs- gebühren bereits enthalten.

Die Anerkennung der Bewachung ist Voraussetzung für eine Zulassung.

18) **Übertragung der Zulassung**

Eine Übertragung der Zulassung an einen Dritten ist nicht möglich.

19) **Jugendschutz**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.02, insbesondere § 13 Abs. 2 sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeits- und Strafbestimmungen der §§ 27 und 28 JuSchG wird verwiesen.

20) **Abfallvermeidung**

a) Der Verkauf von Erfrischungsgetränken und Bier in Einwegbehältnissen (z.B. Dosen, Flaschen, Kartonverpackungen, Kunststoff- oder Pappbechern) ist nicht zulässig. Darunter fallen auch Behältnisse, die zwar auf Mehrwegbasis genutzt werden können, deren Ausführung jedoch als Einwegartikel konzipiert ist.

b) Einweggeschirr und -besteck (auch Pappteller) dürfen nicht verwendet werden. Es ist auf wiederverwendbares Geschirr und Besteck (evtl. im Pfandsystem) zurückzugreifen. Einweg-Miniportionsverpackungen sind durch größere Behältnisse zu ersetzen

21) **Abfallverwertung**

Gemäß der Schwabacher Abfallwirtschaftssatzung müssen folgende Wert- und Problemstoffe getrennt vom Restmüll erfasst und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

1. Bioabfall
2. Kunststoffe einschl. Styropor und Verbundstoffe (sauber)
3. Papier und Pappe
4. Metall
5. Bleischrot (mit Hülsen)

Für die unter den Punkten 1-5 genannten Wert- und Problemstoffe werden von der Stadt Schwabach am Festplatz kostenlos Sammelbehälter zur Verfügung gestellt, die auch regelmäßig entleert werden.

Für Bioabfall, Kunststoffe, sowie Papier und Pappe gilt dies auch für den Schlafplatz der Schausteller.

6. Glas
7. Speiseöl/-fett

Die unter den Punkten 6 und 7 aufgeführten Wertstoffe müssen von den Schaustellern selbst einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden.

Hierfür bietet sich der Recyclinghof im Entsorgungszentrum Schwabach(EZS), Hirschenholzstraße an (Tel.: 09122 73008).

22) **Abfallentsorgung**

Für die Entsorgung des am Festplatz anfallenden Restmülls sind die Schausteller gemäß Verursacherprinzip selbst verantwortlich. Es steht in der Rosenbergerstraße ein verschließbarer, 10 cm³ großer Müllcontainer bereit, der immer eine **halbe Stunde nach Beginn** Festbetrieb und **eine halbe Stunde vor Ende** Festbetrieb durch einen Vertreter der Schausteller geöffnet wird. Zudem bieten sich offizielle Restmüllsäcke der Stadt Schwabach an. Für Restmüll, der am Schlafplatz der Schausteller anfällt, wird von der Stadt Schwabach kostenlos ein Behälter aufgestellt. Der Einwurf von Restmüll vom Festplatz ist nicht gestattet. Zusätzlich werden Speiseöl/-fett Tonnen durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

STADT SCHWABACH
Marktmeister

Kennwort:

S	C	-	H	K	W	2	2
---	---	---	---	---	---	---	---